Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/11/22 2Ob440/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1950

Norm

EO §35 Ag
ZPO §204

Rechtssatz

Ein mit Vorbehalt des Widerrufes vor Gericht geschlossener Vergleich kann nur dem Gericht gegenüber rechtswirksam widerrufen werden; trotzdem kann die bürgerlich rechtliche Wirksamkeit desselben durch Übereinkunft der Parteien oder durch außergerichtlichen Widerruf behoben werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 440/50
  Entscheidungstext OGH 22.11.1950 2 Ob 440/50
  SZ 23/340

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0001134

Dokumentnummer

JJR_19501122_OGH0002_0020OB00440_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at